

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Oktober 2012

1040. Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie (Verpflichtung der Listenspitäler zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung)

A. Ausgangslage

Der Bedarf an Nachwuchs auch in den nicht-universitären Gesundheitsberufen, namentlich der Pflegeberufe, ist seit Langem deutlich höher als die jährlichen Ausbildungsleistungen der Betriebe. Die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung kann nur durch Anstellung von ausländischem Gesundheitspersonal gesichert werden. Dies, obwohl seit Jahrzehnten Massnahmen zur Förderung der praktischen Ausbildung getroffen wurden. In verschiedenen Berichten und regierungsrätlichen Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wie z. B. mit dem Bericht auf Antrag zum dringlichen Postulat KR-Nr. 57/2009 betreffend Schaffung von Lehrstellen für Fachangestellte Gesundheit (FaGe; Vorlage 4692) wurde diese Thematik aufgearbeitet. Konkret wurden auch Massnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs an der Konferenz Berufsbildung Gesundheit Zürich 2010 verabschiedet. Im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung sind nun die Aus- und Weiterbildungskosten der nicht-universitären Gesundheitsberufe in den anrechenbaren Kosten im stationären Bereich eingeschlossen und werden seit 1. Januar 2012 mit den Fallpauschalen abgegolten. Es gilt nun sicherzustellen, dass sich alle Listenspitäler gleichermaßen in der Aus- und Weiterbildung engagieren, damit in der Gesundheitsversorgung auch in Zukunft die notwendige Versorgungsqualität gewahrt werden kann.

Mit Beschluss vom 21. September 2011 (RRB Nr. 1134/2011) setzte der Regierungsrat gestützt auf die kantonale Spitalplanung die Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik sowie die Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation und deren Anhänge mit Wirkung ab 1. Januar 2012 fest. Am 13. Dezember 2011 legte der Regierungsrat sodann die Zürcher Spitalliste 2012 Psychiatrie mit Anhang ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 2012 fest (RRB Nr. 1533/2011). Mit RRB Nr. 684/2012 wurden die Spitalisten Akutsomatik und Rehabilitation sowie die erwähnten Anhänge mit Wirkung ab 1. Januar 2013 punktuell geändert.

§ 22 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) ermächtigt die Gesundheitsdirektion, alle Institutionen des Gesundheitswesens zu verpflichten, eine angemessene Zahl von Aus- und Weiterbildungsstellen sowie von Praktikumsplätzen zur Verfügung zu stellen. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (SPFG; LS 813.20) wurde diese Verpflichtung zur Aufnahmebedingung für alle Listenspitäler erhoben und in § 5 Abs. 1 lit. f bestimmt, dass die Aus- und Weiterbildung mit einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens sicherzustellen ist. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen wurde die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung dem Grundsatz nach in den Anhängen zu den Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie festgehalten.

B. Konzept Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nicht-universitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler

In Konkretisierung der erwähnten Rechtsgrundlagen sowie der Festlegungen in den Anhängen zu den Zürcher Spitalisten 2012 hat die Gesundheitsdirektion das «Konzept Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nicht-universitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler» (im Folgenden Konzept genannt) erarbeitet, das sich an einem Konzept der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom Mai 2011 orientiert. Das neue Konzept, das den Nachwuchs von nicht-universitären Gesundheitsberufen nachhaltig in den Spitälern sichern soll, beschreibt im Wesentlichen die Methodik zur Ermittlung des Umfangs des Aus- und Weiterbildungspotenzials sowie den Berechnungsmodus zur Festlegung der pro Listenspital insgesamt zu erbringenden Aus- und Weiterbildungtleistung.

Der Entwurf des Konzeptes wurde bei den Listenspitälern, dem Verband Zürcher Krankenhäuser, der Curaviva Kanton Zürich sowie dem Spitek Verband Kanton Zürich von Ende November 2011 bis Ende Februar 2012 in die Vernehmlassung gegeben. Die Gelegenheit dazu wurde von den erwähnten Verbänden und einem grossen Teil der Listenspitäler wahrgenommen. Die Grundkonzeption der geplanten Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wurde dabei im Wesentlichen positiv aufgenommen; insbesondere das Berechnungsmodell wurde als plausibel, klar in der Anwendung und einfach zu überprüfen bezeichnet. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich zudem zu verschiedenen Aspekten des Konzepts. Die Einwendungen sowie die gestützt darauf erfolgten Anpassungen sind im Anhang D des definitiven Konzeptes vom 28. August 2012 (S. 30ff.) zusammengefasst.

Die Eckwerte des Konzeptes sind in einen neuen, für alle drei Zürcher Spitalisten 2012 geltenden, identischen Anhang zu überführen. Gemäss § 7 Abs. 1 und 3 SPFG ist dafür der Regierungsrat zuständig.

C. Neuer Anhang zu den Spitalisten betreffend Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen

Gestützt auf das Konzept wird in Ziff. 1 des neu zu schaffenden Anhangs mit der Bezeichnung «Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen» die Aus- und Weiterbildungspflicht von Listenspitälern mit Standort im Kanton Zürich für die verschiedenen nicht-universitären Gesundheitsberufe im Grundsatz festgehalten. Geburtshäuser sind davon ausgenommen, da diese aufgrund ihrer Betriebsgrösse sowie den Vorgaben der Rahmenlehrpläne für eine vollständige Berufsausbildung der Hebammen nicht geeignet sind.

In Ziff. 2 wird bestimmt, dass die Gesundheitsdirektion alle zwei Jahre die von den Listenspitälern im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringenden Aus- und Weiterbildungsleistungen festlegt. Dabei stützt sich die Gesundheitsdirektion auf die im Konzept enthaltene Methodik zur Ermittlung des Umfangs der möglichen Aus- und Weiterbildungsleistungen (Ausbildungspotenzial). Ziff. 2 Abs. 3 sieht sodann eine Gewichtung der Aus- und Weiterbildungsleistungen vor, die allerdings erstmals für das Jahr 2015 gestützt auf die 2013 erhobenen Daten zum Tragen kommt. Dabei sollen die Aus- und Weiterbildungswochen derjenigen Berufe, bei denen eine Über- oder Unterdeckung besteht, in der Berechnung niedriger oder höher gewichtet werden. Dies soll die Betriebe dazu veranlassen, sich vermehrt im Bereich der unter dem Soll liegenden Berufe zu engagieren.

Mit Ziff. 3 Abs. 1 werden die Listenspitäler verpflichtet, die pro Gesundheitsberuf berechneten Aus- und Weiterbildungsleistungen (Anzahl Ausbildungswochen) im Gesamttotal zu erbringen. Dabei bleibt es den Listenspitälern überlassen, in welchen einzelnen nicht-universitären Gesundheitsberufen sie zur Erfüllung des Gesamttotals Ausbildungswochen leisten wollen. Die Aus- und Weiterbildungsleistung ist grundsätzlich vom Listenspital zu erbringen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur im Rahmen von Ziff. 3 Abs. 2 möglich.

In Ziff. 4 wird klargestellt, dass die Entschädigung für die Aus- und Weiterbildungsleistung der Listenspitäler in den vom Kanton und den Versicherern zu leistenden Pauschalen im Sinne von Art. 49 KVG bereits enthalten ist und keine zusätzlichen Vergütungen geleistet werden.

Die Listenspitäler sind nach Ziff. 5 verpflichtet, der Gesundheitsdirektion jährlich für jeden nicht-universitären Gesundheitsberuf die Anzahl Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Kalenderjahres erbracht wurden, sowie weitere Angaben für die Berechnung des Ausbildungspotenzials zuzustellen.

Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter dem von der Gesundheitsdirektion berechneten Ausbildungspotenzial, hat das Listenspital gemäss Ziff. 6 eine Ersatzabgabe zu leisten. Diese Abgabe stützt sich auf § 22 Abs. 2 GesG und beträgt 150% der durchschnittlichen Kosten des Aus- und Weiterbildungsaufwandes im jeweiligen nicht-universitären Gesundheitsberuf in der Praxis. Als Grundlage für die Berechnung sollen die im Auftrag der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) national erhobenen Nettonormkosten des Aus- und Weiterbildungsaufwandes dienen. Die Veröffentlichung dieser Werte hat die GDK für Oktober 2012 vorgesehen.

Die Ersatzabgabe hat der Gesetzgeber deshalb bei 150% festgelegt, damit sie für den einzelnen Betrieb keine finanzielle Alternative zur Leistung seiner festgelegten Aus- und Weiterbildungsverpflichtung bildet und bei einer Minderleistung sinnvollerweise von der Möglichkeit eines vertraglichen Einkaufes oder Abtausches der Aus- und Weiterbildungsleistungen mit einem anderen Betrieb gemäss Ziff. 3 des Anhangs «Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen» Gebrauch gemacht wird. Werden von einem Betrieb trotzdem Ersatzabgaben geleistet, werden diese der allgemeinen Staatsrechnung gutgeschrieben. Umgekehrt werden den Betrieben vom Kanton zulasten der Staatsrechnung für gemeinwirtschaftliche Leistungen nach § 11 SPFG alljährlich Subventionen in insgesamt weit höherem Betrag ausgerichtet. Ersatzabgaben sind von der Gesundheitsdirektion mit einer anfechtbaren Verfügung festzulegen. In begründeten Fällen kann die Ersatzabgabe nach freiem Ermessen gesenkt oder ganz erlassen werden. Sanktionen gemäss § 22 SPFG sollen vorbehalten bleiben.

Ziff. 7 bestimmt, dass für die erstmalige Berechnung der Aus- und Weiterbildungsleistung gemäss Ziff. 2 für die Kalenderjahre 2013 und 2014 auf die von den Listenspitälern eigereichten Daten mit Stichtag 1. Januar 2012 abzustellen ist. Im Sinne einer Übergangsregelung wird schliesslich festgehalten, dass während der Einführungsphase von zwei Jahren erst dann Ersatzabgaben zu leisten sind, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung im Jahr 2013 mehr als 30% und im Jahr 2014 mehr als 25% unter dem von der Gesundheitsdirektion festgelegten Aus- und Weiterbildungspotenzial liegt.

Der neue Anhang ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen (Ziff. 8).

D. Änderung der bestehenden, spezifischen Anhänge der Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie

Die in den bisher geltenden Anhängen verankerten Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betreffen sowohl die nicht-universitären als auch die universitären Gesundheitsberufe, weshalb sie zwar beizubehalten, aber unter Berücksichtigung der Festlegung des neuen, für alle Spitalisten geltenden Anhangs anzupassen sind. Dabei ist vorab der Titel Aus-, Weiter- und Fortbildung vor Ziff. 9 der jeweiligen Anhänge 3 der Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation sowie der Titel vor Ziff. 10 des Anhangs Spezifikation der Leistungsaufträge der Zürcher Spitaliste 2012 Psychiatrie durch den Titel Aus- und Weiterbildung zu ersetzen. Es hat sich gezeigt, dass der Begriff der Fortbildung nicht klar ist und auch keine verwertbaren Daten hierzu erfasst werden könnten. Da die Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe neu in einem gesonderten Anhang geregelt wird, ist Ziff. 9 des jeweiligen Anhangs 3 der Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation sowie Ziff. 10 des Anhangs Spezifikation der Leistungsaufträge der Zürcher Spitaliste 2012 Psychiatrie entsprechend anzupassen.

Da die Zusammenarbeit betreffend Aus- und Weiterbildung mit anderen Spitätern in einem gesonderten Anhang mit Ziff. 3 Abs. 2 neu geregelt wird, sind Ziff. 10 der jeweiligen Anhänge 3 der Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation sowie Ziff. 11 des Anhangs Spezifikation der Leistungsaufträge der Zürcher Spitaliste 2012 Psychiatrie ersatzlos aufzuheben. Hingegen sind Ziff. 11 der jeweiligen Anhänge 3 der Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation sowie Ziff. 12 des Anhangs Spezifikation der Leistungsaufträge der Zürcher Spitaliste 2012 Psychiatrie unverändert zu belassen, da diese die Listenspitäler verpflichten, der Gesundheitsdirektion jeweils auf Ende Jahr die Anzahl an Aus- und Weiterbildungsstellen sowie Praktikumsplätzen zu melden. Dies wird zwar auch im neuen Anhang (Ziff. 5) ausdrücklich verlangt. Dieser gilt jedoch nur für die Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen von Listenspitätern mit Standort im Kanton Zürich. Entsprechende Angaben sind jedoch nach wie vor auch von den Listenspitätern mit ausserkantonalem Standort zu verlangen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Gestützt auf das «Konzept Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nicht-universitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler vom 28. August 2012» wird ein neuer Anhang zu den Zürcher Spitallisten 2012 für Akutsomatik, für Rehabilitation und für Psychiatrie mit der Bezeichnung «Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen» gemäss Anhang erlassen.

II. Die Anhänge 3 zu den Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation werden auf den 1. Januar 2013 je wie folgt geändert:

Titel vor Ziff. 9:

Aus- und Weiterbildung

Ziff. 9:

Die Listenspitäler haben im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessene Aus- und Weiterbildungsleistungen zu erbringen. Soweit keine besondere Regelung besteht, kann die Gesundheitsdirektion die Einzelheiten dazu mit den Listenspitälern vereinbaren. Für die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung von nicht-universitären Gesundheitsberufen durch Listenspitäler mit Standort im Kanton Zürich gilt der separate «Anhang betreffend Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen».

Ziff. 10 wird aufgehoben.

III. Der Anhang «Spezifikation der Leistungsaufträge der Zürcher Spitaliste 2012 Psychiatrie» wird auf den 1. Januar 2013 wie folgt geändert:

Titel vor Ziff. 10:

Aus- und Weiterbildung

Ziff. 10:

Die Listenspitäler haben im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessene Aus- und Weiterbildungsleistungen zu erbringen. Soweit keine besondere Regelung besteht, kann die Gesundheitsdirektion die Einzelheiten dazu mit den Listenspitälern vereinbaren. Für die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung von nicht-universitären Gesundheitsberufen durch Listenspitäler mit Standort im Kanton Zürich gilt der separate «Anhang betreffend Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen».

Ziff. 11 wird aufgehoben.

IV. Das Konzept «Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nicht-universitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler vom 28. August 2012», der Anhang «Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen» und die geänderten Anhänge zu den Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie werden auf der Homepage der Gesundheitsdirektion (http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/behoerden/spitalplanung_2012/strukturbericht.html bzw. <http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/behoerden/psychiatrieplanung2012.html>) veröffentlicht.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

VI. Dispositiv I–V werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VII. Mitteilung unter Beilage des neuen Anhangs betreffend Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen, des Konzeptes zur Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nicht-universitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler vom 28. August 2012 und der Anhänge 3 zu den Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation sowie der Spezifikation der Leistungsaufträge der Zürcher Spitalliste 2012 Psychiatrie an folgende Parteien, für sich und zuhanden ihrer Rechtsträger (E):

- aarReha Schinznach, Badstrasse 55, 5116 Schinznach-Bad
- Adus Medica AG, Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf
- Aeskulap Klinik, Gersauerstrasse 8, 6440 Brunnen
- Bad Schinznach AG, Privat-Klinik im Park, Postfach 67, 5116 Schinznach Bad
- Berner Klinik Montana, Imp. Palace Bellevue 1, 3963 Crans-Montana 1 Dist
- Berner Reha Zentrum, 3625 Heiligenschwendi
- Cienia Littenheid (TG), 9573 Littenheid
- Cienia Schlössli, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- Drogenentzugsstation Beth Shalom, Welsiker-Strasse 5, 8474 Dinhard

- Drogenentzugsstation Frankental, Frankentalerstrasse 55, 8049 Zürich
- Forel Klinik, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon a. d. Thur
- Geburtshaus Delphys, Friedaustrasse 12, 8003 Zürich
- Geburtshaus Weinland GmbH, Grabenackerstrasse 5, 8450 Andelfingen
- Geburtshaus Zürcher Oberland AG, Schürlistrasse 3, 8344 Bäretswil
- GZO AG Spital Wetzikon, Spitalstrasse 66, Postfach, 8620 Wetzikon ZH
- Helios Klinik Zihlschlacht, Hauptstrasse 4, 8588 Zihlschlacht
- ipw Integrierte Psychiatrie Winterthur, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Kantonsspital Aarau AG, Tellstrasse, 5000 Aarau
- Kantonsspital Schaffhausen, Geissbergstrasse 81, 8208 Schaffhausen
- Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kantonsspital Winterthur Sozialpädiatrisches Zentrum, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Zürich, Neumünsterallee 9, 8032 Zürich
- Kinderspital Zürich, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Klinik Adelheid AG, Höhenweg 71, Postfach 466, 6314 Unterägeri
- Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid
- Klinik Bethesda Tschugg, Oberdorf, 3233 Tschugg
- Klinik Gais, Gäbrisstrasse, 9056 Gais
- Klinik Hirslanden AG, Witellikerstrasse 40, 8032 Zürich
- Klinik Im Park AG, Seestrasse 220, 8027 Zürich
- Klinik Lindberg AG, Schickstrasse 11, 8400 Winterthur
- Klinik Meissenberg (ZG), Meissenbergstrasse 17, Postfach 1060, 6301 Zug
- Klinik Sonnenhof (SG), Sonnenhofstrasse 15, 9608 Ganterschwil
- Klinik St. Katharinental, Spital Thurgau AG, 8253 Diessenhofen
- Klinik Susenberg, Schreberweg 9, 8044 Zürich
- Kliniken Valens, Rehabilitationszentrum Valens, 7317 Valens
- Kneipp hof Dussnang AG, Rehabilitationsklinik, Kurhausstrasse 34, 8374 Dussnang
- Limmatklinik AG, Gesamtverantwortlicher Leiter, Hardturmstrasse 133, 8005 Zürich

- Luzerner Höhenklinik Montana, 3963 Crans-Montana
- Modellstation SOMOSA, Zum Park 20, 8404 Winterthur
- Paracelsus-Spital Richterswil, Bergstrasse 16, 8805 Richterswil
- Privatklinik Hohenegg, Pfannenstielparkstrasse, 8706 Meilen
- Psychiatriestützpunkt Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern a. A.
- Psychiatriezentrum Rheinau, Postfach, 8462 Rheinau
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, 8032 Zürich
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, Postfach, 4012 Basel
- Rehabilitations-Zentrum Seewis, Parfära 128, 7212 Seewis-Dorf
- RehaClinic Zurzach, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- Rehaklinik Bellikon, Postfach, 5454 Bellikon
- Reha-Klinik Walenstadtberg, 8881 Knoblisbühl
- Rheinburg-Klinik Walzenhausen, 9428 Walzenhausen
- Sanatorium Kilchberg, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Schulthess Klinik, Lenghalde 2, 8008 Zürich
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- See-Spital Standort Horgen, Asylstrasse 19, Postfach 280, 8810 Horgen 1
- See-Spital Standort Kilchberg, Grütstrasse 60, 8802 Kilchberg ZH
- Sozialwerke Pfarrer Sieber, Hohlstrasse 192, 8004 Zürich
- Spital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- Spital Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
- Spital Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren
- Spital Männedorf, Asylstrasse 10, 8708 Männedorf
- Spitäler Schaffhausen – Psychiatriezentrum (SH), Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen
- Spital Uster, Brunnenstrasse 42, Postfach, 8610 Uster 1
- Spital Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Stadtspital Triemli Zürich, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich
- Stadtspital Waid, Tièchestrasse 99, 8037 Zürich
- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Universitätsspital Basel, Hebelstrasse 36, 4031 Basel
- UniversitätsSpital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Uroviva Klinik für Urologie, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach
- Zuger Kantonsspital AG, Landhausstrasse 11, 6340 Baar
- Zürcher Höhenklinik Davos, Klinikstrasse 6, 7272 Davos Clavadel
- Zürcher Höhenklinik Wald, 8639 Faltigberg
- Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Freiestrasse 138, 8032 Zürich

– 10 –

- Curaviva Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- santésuisse, Postfach 2018, 8021 Zürich
- Spitex Verband Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK), Wagerenstrasse 45,
8610 Uster
- Zürcher Privatkliniken ZUP, c/o Privatklinik Bethanien,
Toblerstrasse 51, 8044 Zürich
- die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:



Hösl